

gegangen werden muß, „daß der Klassenkampf in der Wirtschaft sich in Form des Kampfes um den Welthöchststand in Wissenschaft, Technik und Ökonomie vollzieht“.<sup>39</sup>

Anders liegen die Dinge bei den zentralen Leitungsorganen der volkseigenen Wirtschaft. Sie können offenkundig nur Staatsorgane sein, die in Ausübung staatlicher Leitungsbefugnisse und mit Mitteln staatlicher Leitungsmacht tätig werden. Auch hier ist allerdings nicht außer acht zu lassen, daß wesentliche Unterschiede zwischen Verwaltung im eigentlichen Sinne und Wirtschaftsleitung, zwischen Verwaltungsapparat und Apparat der Wirtschaftsleitung bestehen.<sup>40</sup> Das wird sicherlich im Prozeß der Entwicklung weitere Konsequenzen für die Profilbestimmung dieser wirtschaftsleitenden Organe haben, insofern nämlich, als zu erwägen sein dürfte, auch dort zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu schreiten, wenn und soweit durch diese Organe ausschließlich zentralisierte Eigentümerfunktionen verwirklicht werden.<sup>41</sup>

Unter diesem Blickwinkel bedarf es weiterer eingehender Überlegungen, um *alle* Elemente dieses Wirtschaftssystems, ihre Stellung und ihren Charakter exakt und differenziert zu bestimmen. Auch das gehört m. E. zur Bewältigung der auf dem 3. Plenum des ZK der SED nachdrücklich betonten Aufgabe, die Gestaltung des ökonomischen Systems stärker aus der Sicht der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe, d. h. von unten her, vorzunehmen bei gleichzeitiger Verstärkung und Qualifizierung der Kontrolle von oben: „Das entspricht der Dialektik in den Wechselbeziehungen zwischen der sozialistischen Staatsmacht und den Betrieben.“<sup>42</sup>

#### *Probleme des Eigentumsstatus bei Volkseigentum*

Wie ist bei einer derartigen Sachlage der *Eigentumsstatus* zu beurteilen? Wer ist Eigentümer der sachlichen Voraussetzungen (der Produktionsmittel) und der Resultate des durch sozialistische Warenproduktion zu realisierenden Aneignungsprozesses? Welche Konsequenzen sind in dieser Hinsicht aus der Tatsache abzuleiten, daß Subjekt der Aneignung ein vielgliedriges System ist? Bleibt es angesichts dessen gerechtfertigt, schlechthin den sozialistischen Staat als Eigentümer auszugeben und undifferenziert von einem staatlich-sozialistischem Eigentum zu sprechen?

Interessante und m. E. wegweisende Erwägungen zu diesem schwierigen Fragenkreis sind unlängst von N. I. Alexejew angestellt worden. Mit Recht gibt er zu bedenken, daß das Verhältnis der Menschen in bezug auf Objekte des gesellschaftlichen Eigentums *verschiedenartige* Beziehungen umfasse. Im Hinblick auf gesellschaftliche Konsumtionsfonds, wo die Gesellschaftsmitglieder als Konsumenten auftreten, sei es ein ganz anderes als dort, wo es um ihre Produzentenbeziehungen zu den (von ihnen in Bewegung gesetzten) Produktionsmitteln und den (durch ihre Arbeit hervorgebrachten) Produktionsresultaten gehe. Davon zu unterscheiden sei wiederum das Verhältnis, das in bezug auf Produktionsmittel und -ergebnisse bestünde, die anderen Produzentenkollektiven zugehören. „Das sozialistische Eigentum ist nicht nur

39 G. Mittag, Bericht des Politbüros an das 3. Plenum (Auszug), ND vom 24. 11. 1967, S. 5

40 vgl. W. W. Laptew, „Rechtsprobleme der Wirtschaftsreform“, Staat und Recht, 1967, S. 1164.

41 Vgl. ebenda. Treffend bemerkt W. W. Laptew, daß eine solche Veränderung grundsätzlicher Natur sei. Sie „bringt zum Ausdruck, daß die Leitung der Industrie entsprechend der marxistisch-leninistischen politischen Ökonomie eine Funktion oder ein Element der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit ist“.

42 G. Mittag, a. a. O., S. 4